

Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e.V.

Finanzordnung

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§ 2 HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung für Vereine aufgestellt und bewirtschaftet. Er ist als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Der Vorstand erstellt für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.
4. Bis zur Bestätigung des Haushaltes durch die Mitgliederversammlung sind anteilige Ausgaben in Höhe des vorjährigen Haushaltes möglich.
5. Der Verein kann Rücklagen bilden. Die Entnahmen aus Rücklagen sind grundsätzlich Bestandteil des Haushaltsplanes und vom Vorstand zu beschließen.
6. Der Vorstand ist gehalten, zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes eine angemessene Finanzmittelrücklage zu bilden, die im Haushalt ausgewiesen wird.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechend der Satzung im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben zu tätigen und Verbindlichkeiten einzugehen, sofern die Ausgaben die Gesamteinnahme nicht übersteigen.
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Vorstandes und dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfes geleistet werden.

Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e.V.

9. Können im Laufe des Jahres wesentliche Teile des Haushaltsplanes nicht realisiert werden oder ergibt sich ein nicht im Haushaltsplan vorgesehener Bedarf bzw. rechnerischer Überschuss, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters, ob ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss. Er bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand.
10. Der Vereinsvorstand erstellt für das abgelaufene Haushaltsjahr den Jahresabschluss. Er muss in klarer und übersichtlicher Weise die Wirtschaftsführung des Geschäftsjahres (sowie den Stand von Vermögen und Verbindlichkeiten) dokumentieren. Der Jahresabschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 3 SCHATZMEISTER

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich.
2. Der Schatzmeister berichtet regelmäßig über die aktuelle Finanzsituation im Vorstand.
3. Der Schatzmeister ist für die, laut Satzung, erforderlichen Kassenprüfungen verantwortlich.

§ 4 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage der Satzung und des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingehen von Verpflichtungen seitens des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch den Vorstand im Einzelfall bevollmächtigt:
 - der 1. Vorsitzende bis zu 2.000 €
 - der stellv. Vorsitzende bis zu 1.000 €
 - der Schatzmeister bis zu 1.000 €

Die eingegangenen Verpflichtungen sind auf der folgenden Sitzung vom Vorstand zu bestätigen.

Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e.V.

§ 5 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Zur Zeichnung für den Zahlungsverkehr aufgrund ordnungsgemäßer eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind jeweils zu zweit berechtigt:

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

§ 6 BEREITSTELLUNG DER HAUSHALTSMITTEL

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das bestehende Bankkonto abzuwickeln.
2. Vorstandsmitglieder erhalten verauslagte Kosten gegen Vorlage revisionssicherer Belege erstattet. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des jeweiligen Haushaltes.

§ 7 BUCH- UND KONTOFÜHRUNG

1. Der Vorstand des „Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e.V.“ ist für eine ordnungsgemäße Buch- und Kontoführung verantwortlich.
2. Sie müssen prinzipiell den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und haben den Erfordernissen des Steuerrechts zu genügen.
3. Jegliche Kontoeröffnungen werden vom Vorstand vorgenommen.
4. Konten des Vereins sind unter der Bezeichnung "Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e.V." zu eröffnen.
5. Das Führen anderer Konten ist nicht zulässig.
6. Alle finanziellen Vorgänge sind gemäß Kontenrahmen des Vereins zu führen.

Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e.V.

§ 8 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kassenprüfer des Vereins sind berechtigt unangemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis einer Kassenprüfung ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
2. Jährlich ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse und der Bestimmungen der Finanzordnung.
4. Weitere Grundsätze der Kassenprüfung, insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen der Finanzordnung, regelt § 18 der Satzung des Vereins.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Die Finanzordnung tritt am 24.05.2016 in Kraft.

Der Vorstand